

GR_GERICHTE SK2 2020 51 vom 27. Januar 2021

GR Gerichte, 2021-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2020 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2020_51)

FR: GR_GERICHTE SK2 2020 51 du 27 janvier 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2020 51 del 27 gennaio 2021

Regeste

Täuschung der Behörden | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 7

/ 9 auf den Vertrauensschutz berufen kann. Obwohl die Vorinstanz diesen Umstand offenbar als wesentlich erachtete – bildete er doch einen zentralen Punkt des Untersuchungsverfahrens – blieb diese Frage ungeklärt. Jedenfalls finden sich hierzu weder im angefochtenen Entscheid noch in der Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft irgendwelche Ausführungen. Demzufolge haben wir es nicht mehr mit klaren rechtlichen Verhältnissen zu tun. Ausserdem dürfte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen, zumal der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens, und implizite auch im Beschwerdeverfahren (vgl. act. A.1 und Akten Staatsanwaltschaft, act. 1.14 und 1.38), auf den Umstand der Beratung durch den Gemeindeschreiber hinwies und die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort darauf einging. 3.2.3. Zusammenfassend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und Ziffer 2 Satz 1 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben, da die Kostenaufgabe gegen die Unschuldsvermutung verstösst und in rechtlicher Hinsicht keine klaren Verhältnisse vorliegen. Damit muss auch nicht weiter auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage eingegangen werden, ob nach Verjährungseintritt durch die Staatsanwaltschaft unnötige Verfahrenskosten generiert wurden. 3.3. Soweit die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung die Zusage einer Entschädigung an den Beschwerdeführer verweigerte, ist die Beschwerde hingegen abzuweisen. Nebst der – wie gesehen nicht zutreffenden – Begründung über Art. 430 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO weist die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. November 2020 zu Recht darauf hin, dass sich den Akten kein Aufwand für eine anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers entnehmen lässt. Ebenfalls ist den Ausführungen beizupflichten, wonach für blossen Zeit- und Arbeitsaufwand der nicht anwaltlich vertretenen Partei kein Anspruch auf Entschädigung besteht und es der Beschwerdeführer im Übrigen unterlassen hat, seine Aufwendungen zu belegen (vgl. act. A.2, S. 2 Ziff. 2). Demnach ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen Ziffer 2 Satz 2 der angefochtenen Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2020 richtet, abzuweisen. 4. In Anwendung von Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Gerichtsbühnen im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 1'500.00 festgesetzt. Die Parteien tragen die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens, in welchem der Be-

E. 8

/ 9 schwerdeführer mit seinem Antrag betreffend Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 1'162.50 an den Staat durchgedrungen ist, betreffend der Zusprechung einer Entschädigung von CHF 900.00 jedoch unterlegen ist, sind die Verfahrenskosten in Relation zu den Beträgen und dem für die Bearbeitung der beiden Teilfragen entstandenen Aufwand zu zwei Dritteln dem Kanton Graubünden und zu einem Drittel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Schliesslich wird auch für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und ansonsten keinen entschädigungsberechtigten Aufwand nachwies.

E. 9

/ 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.